

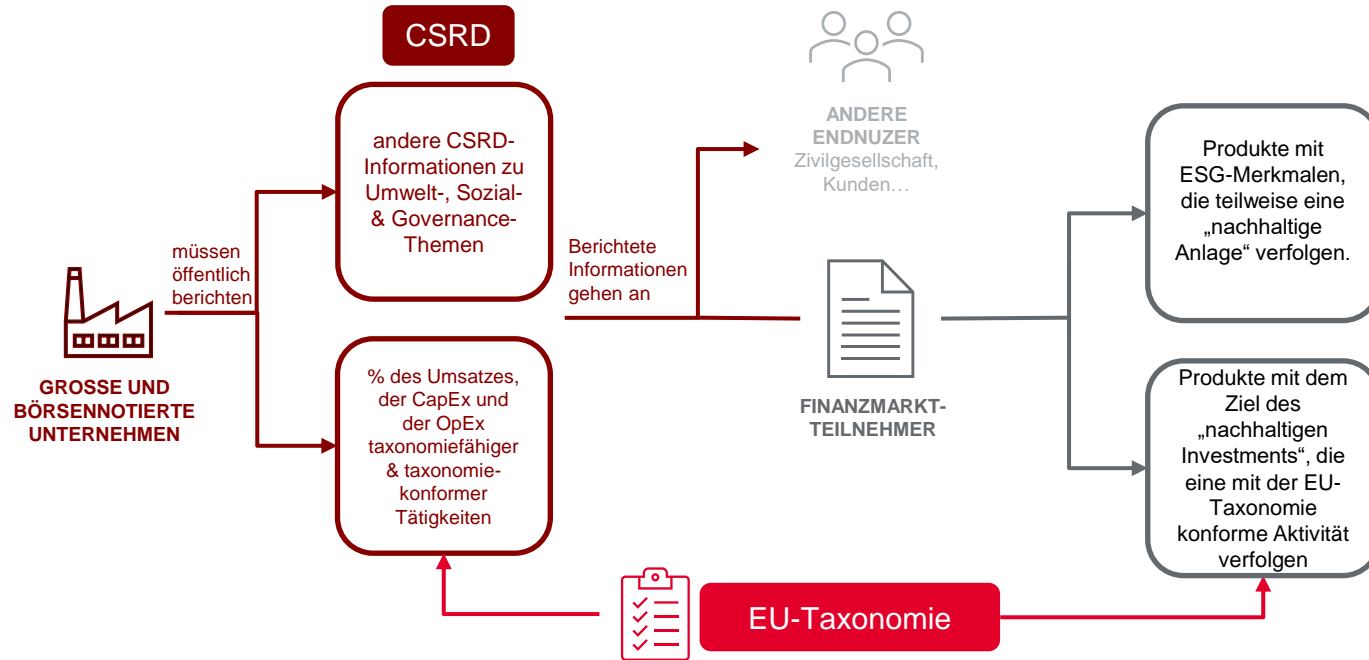
# EU-Taxonomie-VO Schienenverkehrsinfrastruktur

22.04.2024

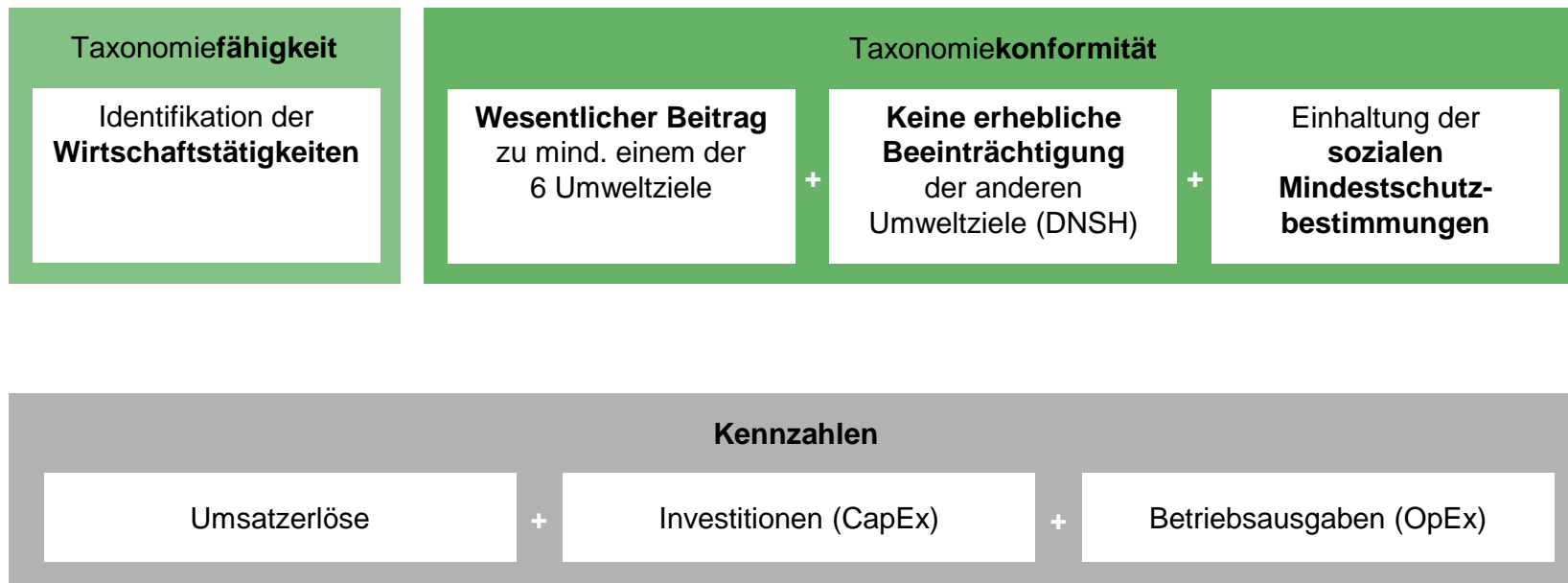
Melanie Kornfeld, M.A.



Quelle: [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019DC0640&from=ES](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019DC0640&from=ES)



Factsheet: [How does the eu taxonomy fit within the sustainable finance framework? \(europa.eu\)](https://european-council.europa.eu/media/e300042c-323d-4761-9917-3f381010389c/attachment_data/data/13222_en.pdf)



EU-Taxonomie Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852)

Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178

Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139  
Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485

Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486

**Klimaschutz**  
Anhang I



**Anpassung an den  
Klimawandel**  
Anhang II

**Nachhaltige Nutzung  
und Schutz von Wasser-  
und Meeresressourcen**  
Anhang I

**Übergang zu einer  
Kreislaufwirtschaft**  
Anhang II

**Vermeidung und  
Verminderung  
Umweltverschmutzung**  
Anhang III

**Schutz und  
Wiederherstellung der  
Biodiversität und der  
Ökosysteme**  
Anhang IV

Identifikation der  
Wirtschaftstätigkeiten

Erfüllung des  
technischen Bewertungskriteriums

Erfüllung der  
DNSH-Kriterien

Einhaltung der sozialen  
Mindestschutzbestimmungen

## 6.14. Schienenverkehrsinfrastruktur

*Beschreibung der Tätigkeit*

Bau, Modernisierung, Betrieb und Wartung von Bahnverkehrsstrecken und Untergrund-Bahnverkehrsstrecken, Brücken und Tunneln, Bahnhöfen, Terminals, Serviceeinrichtungen<sup>(273)</sup> sowie Sicherheits- und Verkehrsmanagementsystemen, einschließlich Dienstleistungen von Architekten, Ingenieurdienstleistungen, Dienstleistungen für technisches Zeichnen, Gebäudeinspektion, Vermessungs- und Kartierungsleistungen usw. sowie Durchführung physikalischer, chemischer und sonstiger analytischer Tests aller Arten von Materialien und Produkten.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42.12, F.42.13, M.71.12, M.71.20, F.43.21 und H.52.21, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

a) Im Unterabschnitt „Beschreibung der Tätigkeit“ erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Herstellung und Installation von, technische Beratung zu, Nachrüstung, Aufrüstung, Reparatur, Wartung und Umnutzung von Produkten, Ausrüstungen, Systemen und Software im Zusammenhang mit einem der folgenden Elemente:

a) montiertes ortfestes Gleismaterial;

b) Schienenverkehrskomponenten gemäß Anhang II Nummern 2.2 bis 2.6 der Richtlinie (EU) 2016/797.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.25.99, C.27.9, C.30.20, F.42.12, F.42.13, M.71.12, M.71.20, F.43.21 und H.52.21, zugeordnet werden.“

b) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz“ Nummer 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) digitale Instrumente ermöglichen eine Steigerung der Effizienz, der Kapazität oder der Energieeinsparungen.“

Identifikation der  
Wirtschaftstätigkeiten

Erfüllung des  
**technischen Bewertungskriteriums**

Erfüllung der  
DNSH-Kriterien

Einhaltung der sozialen  
Mindestschutzbestimmungen

## Wesentlicher Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz:

### 1. Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien:

- (a) Bei der Infrastruktur (gemäß der Definition in Anhang II Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>274</sup>) handelt es sich um:
  - i) **elektrifizierte streckenseitige Infrastruktur** und zugehörige Teilsysteme: Infrastruktur, Energie, fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung sowie streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung gemäß Anhang II Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/797;
  - ii) **neue und bestehende streckenseitige Infrastruktur** und zugehörige Teilsysteme, wenn dafür ein **Plan zur Elektrifizierung der Bahnstrecken**, und, sofern für den Einsatz elektrisch betriebener Züge erforderlich, der Nebengleise vorliegt, oder wenn die Infrastruktur innerhalb von 10 Jahren ab Beginn der Tätigkeit für den Einsatz von Zügen ohne direkte CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen geeignet sein wird: Infrastruktur, Energie, fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung sowie streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung gemäß Anhang II Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/797;
  - iii) bis 2030: bestehende streckenseitige Infrastruktur und zugehörige Teilsysteme, die nicht Teil des TEN-V-Netzes<sup>275</sup>, dessen indikativer Ausdehnung auf Drittländer oder eines anderen, national, supranational oder international festgelegten Netzes von Hauptbahnstrecken sind: Infrastruktur, Energie, fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung sowie streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung gemäß Anhang II Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/797;
- (b) die Infrastruktur und die Anlagen sind für die Umladung von Gütern zwischen den Verkehrsträgern bestimmt: Terminalinfrastruktur und Suprastruktur für das Be- und Entladen sowie das Umladen von Gütern;
- (c) die Infrastruktur und Anlagen sind für das Umsteigen von Passagieren von der Schiene auf die Schiene oder von anderen Verkehrsträgern auf die Schiene bestimmt.

### 2. Die Infrastruktur ist nicht für den Transport oder die Lagerung fossiler Brennstoffe bestimmt.

- b) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz“ Nummer 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) digitale Instrumente ermöglichen eine Steigerung der Effizienz, der Kapazität oder der Energieeinsparungen.“



## Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Umweltziel	Zu erfüllendes Kriterium
Anpassung an den Klimawandel	Durchführung einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	[...] Wird eine <b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b> [...] durchgeführt, die eine Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer [...] umfasst, so ist keine zusätzliche Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer erforderlich, sofern die festgestellten Risiken behoben wurden.
Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ein Massenanteil von mindestens <b>70 %</b> der auf der Baustelle anfallenden <b>nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle</b> [...] wird [...] für die <b>Wiederverwendung, das Recycling</b> und eine <b>sonstige stoffliche Verwertung</b> , [...], vorbereitet. [...]
Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	In Anbetracht der Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets, [...], werden Lärm und Vibrationen durch die Nutzung von Infrastrukturen [...] gemindert, [...]. Es werden Maßnahmen getroffen, um <b>Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen</b> während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Es wurde eine <b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b> oder eine Bewertung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU334 durchgeführt. [...] Darüber hinaus ist Folgendes sicherzustellen: a) in der Union in Bezug auf Natura-2000-Gebiete: [...] b) b) in der Union in allen Gebieten: [...] c) c) außerhalb der Union werden Tätigkeiten im Einklang mit den für die Erhaltung von Lebensräumen und Arten geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt.





## Einhaltung der Mindestschutzstandards



- **OECD-Leitsätze** für multinationale Unternehmen
- **Leitprinzipien der Vereinten Nationen** für Wirtschaft und Menschenrechte (**UN Guiding Principles**),
- Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen der **Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)** und
- die **Internationale Charta der Menschenrechte**.

## Taxonomiefähigkeit

Die Schienenverkehrsinfrastruktur ist in der EU-Taxonomie Verordnung aufgelistet und somit **taxonomiefähig**.

## Taxomiekonformität

Die Schienenverkehrsinfrastruktur muss folgende Voraussetzungen erfüllen, um gemäß EU-Taxonomie VO **taxomiekonform** zu sein:

Umweltziele	Anforderungen	Nachweise ÖBB-Infrastruktur AG
1 Klimaschutz	Wesentlicher Beitrag	elektrifizierte Schienenverkehrsinfrastruktur
2 Anpassung an den Klimawandel		Durchführung einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse
3 Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	Maßnahmen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung
4 Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft		70 % Massenanteil von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle wird für die Wiederverwendung/Recycling/sonstige stoffliche Verwertung vorbereitet
5 Vermeidung und Verminderung Umweltverschmutzung		Maßnahmen zur Minderung von Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen
6 Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		Maßnahmen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung, usw.
	Einhaltung Mindestschutz	

# Auszug Tabelle Geschäftsbericht 2022 – Umsatz

## KPI Umsatz

Wirtschaftstätigkeiten	Gesamtumsatz in Mio. EUR	Umsatzanteil in %	Kriterien für einen wesentlichen Beitrag		DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)								Mindestschutz	Taxonomiekonformer Umsatzanteil 2022		Taxonomiekonformer Umsatzanteil 2021		Kategorie „ermöglichte Tätigkeiten“	T
			Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel (*)	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Verminderung und Vermeidung der Umweltverschmutzung	Strenge Einhaltung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme	in %	in %		in %	in %	E			
<b>A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN</b>																			
Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																			
A.1.																			
4.1.	Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie	0,13	0,01%	100%	0%	n/a	J	J	J	J	J	J	J	0,0%	n/a				
4.3.	Stromerzeugung aus Windkraft	0,06	0,0%	100%	0%	n/a	J	J	J	J	J	J	J	0,0%	n/a				
4.5.	Stromerzeugung aus Wasserkraft	30,67	3,1%	100%	0%	n/a	J	J	J	J	J	J	J	3,1%	n/a				
4.9.	Übertragung und Verteilung von Elektrizität	156,27	15,9%	100%	0%	n/a	J	J	J	J	J	J	J	15,9%	n/a			E	
6.14.	Schielenverkehrsinfrastruktur	348,11	35,4%	100%	0%	n/a	J	J	J	J	J	J	J	35,4%	n/a				
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		535,24	54,4%											54,4%	15,9%	0,0%			
Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																			
A.2.																			
4.15.	Fernwärme-/Fernkälteverteilung	15,39	1,6%																
6.5.	Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen	0,51	0,1%																
6.14.	Schielenverkehrsinfrastruktur	42,06	4,3%																
7.7.	Erwerb von und Eigentum an Gebäuden	80,62	8,2%																
Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		138,58	14,1%											0,0%					
Summe (A.1 + A.2)		673,82	68,5%											54,4%					
<b>B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN</b>																			
Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten (B)		310,55	31,5%																
<b>Gesamt (A+B)</b>		<b>984,37</b>	<b>100,0%</b>																

(\*) Da die Delegierten Rechtsakte für die weiteren Umweltziele der EU-Taxonomie noch nicht vorliegen und daher die Wirtschaftstätigkeiten ausschließlich einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ oder „Anpassung an den Klimawandel“ leisten können, werden die anderen Umweltziele in der Darstellung nicht angeführt.

Abkürzungen:

J/N Ja/Nein  
n/a nicht anwendbar  
E Ermöglichte Tätigkeit  
T Übergangstätigkeit

# Auszug Tabelle Geschäftsbericht 2022 – Investitionen

Wirtschaftstätigkeiten	CapEx gesamt in Mio. EUR	Anteil CapEx in %	Kriterien für einen wesentlichen Beitrag		DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)								Mindestschutz	Taxonomiekonformer CapEx-Anteil 2022	Taxonomiekonformer CapEx-Anteil 2021	Kategorie „ermöglichende Tätigkeiten“	Kategorie „Übergangstätigkeiten“	
			Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Vermeidung und Verminderung der Umweltschmutzung	Schutz und Wiederherstellung der ökologischen Vielfalt und der Ökosysteme	J/N	J/N						J/N
<b>A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN</b>																		
<b>A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)</b>																		
4.1.	Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie	2,36	0,1%	100%	0%	n/a	J	J	J	J	J	J	J	J	0,1%	n/a		
4.3.	Stromerzeugung aus Windkraft	3,82	0,1%	100%	0%	n/a	J	J	J	J	J	J	J	J	0,1%	n/a		
4.5.	Stromerzeugung aus Wasserkraft	83,65	2,6%	100%	0%	n/a	J	J	J	J	J	J	J	J	2,6%	n/a		
4.9.	Übertragung und Verteilung von Elektrizität	27,20	0,9%	100%	0%	n/a	J	J	J	J	J	J	J	J	0,9%	n/a	E	
4.10.	Speicherung von Strom	72,94	2,4%	100%	0%	n/a	J	J	J	J	J	J	J	J	2,4%	n/a	E	
6.14.	Schienerverkehrsinfrastruktur	2.333,18	73,2%	100%	0%	n/a	J	J	J	J	J	J	J	J	73,2%	n/a		
CapEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		2.526,15	79,2%												79,2%	3,2%	0,0%	
<b>A.2. Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)</b>																		
Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen																		
6.5.		3,21	0,1%															
6.14.	Schienerverkehrsinfrastruktur	242,50	7,6%															
7.2.	Renovierung bestehender Gebäude	44,96	1,4%															
Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten																		
7.3.		2,22	0,1%															
7.7.	Erwerb von und Eigentum an Gebäuden	199,78	6,3%															
CapEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		492,67	15,5%												0,0%			
Summe (A.1 + A.2)		3.018,82	94,7%												79,2%			
<b>B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN</b>																		
CapEx nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten (B)		169,36	5,3%															
<b>Gesamt (A+B)</b>		<b>3.188,18</b>	<b>100,0%</b>															

Da die Delegierten Rechtsakte für die weiteren Umweltziele der EU-Taxonomie noch nicht vorliegen und daher die Wirtschaftstätigkeiten ausschließlich einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ oder „Anpassung an den Klimawandel“ leisten können, werden die anderen Umweltziele in der Darstellung nicht angeführt.

Abkürzungen:

J/N Ja/Nein  
n/a nicht anwendbar  
E Ermöglichende Tätigkeit  
T Übergangstätigkeit

# Auszug Tabelle Geschäftsbericht 2022 – Betriebsausgaben

KPI OpEx

Wirtschaftstätigkeiten	OpEx gesamt in Mio. EUR	Anteil OpEx in %	Kriterien für einen wesentlichen Beitrag		DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)										Taxonomiekonformer OpEx- Anteil 2022 in %	Taxonomiekonformer OpEx- Anteil 2021 in %	Kategorie „ermöglichte Tätigkeiten“ E	Kategorie „Übergangstätigkeiten“ T
			Klimaschutz in %	Anpassung an den Klimawandel in %	Klimaschutz J/N	Anpassung an den Klimawandel J/N	Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen J/N	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft J/N	Verminderung und Vermeidung der Umweltauswirkungen J/N	Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme J/N	Mindestschutz J/N							
<b>A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN</b>																		
Okologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																		
A.1.																		
4.1. Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie	0,04	0,0%	100%	0%	n/a	J	J	J	J	J	J	J	J	0,0%	n/a			
4.5. Stromerzeugung aus Wasserkraft	10,67	1,4%	100%	0%	n/a	J	J	J	J	J	J	J	J	1,4%	n/a			
4.9. Übertragung und Verteilung von Elektrizität	15,88	2,1%	100%	0%	n/a	J	J	J	J	J	J	J	J	2,1%	n/a	E		
<b>6.14. Schienenverkehrsinfrastruktur</b>	<b>336,70</b>	<b>43,7%</b>	<b>100%</b>	<b>0%</b>	<b>n/a</b>	<b>J</b>	<b>J</b>	<b>J</b>	<b>J</b>	<b>J</b>	<b>J</b>	<b>J</b>	<b>J</b>	<b>43,7%</b>	<b>n/a</b>			
OpEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)	363,30	47,1%												47,1%		2,1%	0,0%	
Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																		
A.2.																		
4.15. Fernwärme-/Fernkälteverteilung	0,08	0,0%																
<b>6.14. Schienenverkehrsinfrastruktur</b>	<b>179,32</b>	<b>23,3%</b>																
7.7. Erwerb von und Eigentum an Gebäuden	46,92	6,1%																
OpEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)	226,32	29,3%												0,0%				
<b>Summe (A.1 + A.2)</b>	<b>589,62</b>	<b>76,4%</b>												<b>47,1%</b>				
<b>B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN</b>																		
OpEx nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten (B)	181,64	23,6%																
<b>Gesamt (A+B)</b>	<b>771,25</b>	<b>100%</b>																

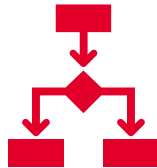
(\*) Da die Delegierten Rechtsakte für die weiteren Umweltziele der EU-Taxonomie noch nicht vorliegen und daher die Wirtschaftsaktivitäten ausschließlich einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ oder „Anpassung an den Klimawandel“ leisten können, werden die anderen Umweltziele in der Darstellung nicht angeführt.

Abkürzungen:

J/N Ja/Nein  
n/a nicht anwendbar  
E Ermöglichte Tätigkeit  
T Übergangstätigkeit



- Sammlung und Auswertung der Daten
  - DNSH-Kriterien wie z.B. Abfall
  - Berechnung der Kennzahlen (Umsatzerlöse, CapEx, OpEx)



- Analyse der Prozesse
  - DNSH-Kriterien & Erfüllung der Mindestschutz-Bestimmungen basieren auf internen Prozessen

**DANKE!**

